



HAUPTSATZUNG **der Stadt Bad Bramstedt - Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2001 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Bad Bramstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel **(§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Bramstedt zeigt in Blau einen silbernen, mit goldenem Panzer und goldenem Helm gerüsteten römischen Krieger (Roland), der in der seitlich ausgestreckten rechten Hand ein nach oben gerichtetes kurzes römisches Schwert hält und sich mit der Linken auf einen holsteinischen Wappenschild (in Rot ein silbernes Nesselblatt) stützt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Feld, das oben und unten kurz vor dem Rand von je einem schmalen weißen Streifen durchzogen wird, den römischen Krieger (Roland) des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Bramstedt“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Näheres regelt die Ortssatzung über den Schutz des Wappens der Stadt Bad Bramstedt.

§ 2

Stadtvertretung **(§ 27 Abs. 5, § 31 Abs. 1 GO)**

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „**Stadtverordnetenversammlung**“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „**Stadtverordnete oder Stadtverordneter**“.



§ 3

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 GO)

- (1) Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung, soweit nicht die Gemeindeordnung hierüber besondere Bestimmungen trifft.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 4

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher (§§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder als Vorsitzendem der Stadtverordnetenversammlung obliegenden Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung aus.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus ihrem oder aus seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (6) Ein Ausscheiden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.



§ 5

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 55, 57 bis 57 d, 60 bis 65 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „1. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ oder „1. Stellvertreter des Bürgermeisters“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „2. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ oder „2. Stellvertreter des Bürgermeisters“.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt auf der Grundlage örtlicher Gegebenheiten zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bad Bramstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitwirkung an Personalentscheidungen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Bad Bramstedt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratungen für Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden



- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7

Ausschüsse

(§§ 16 a, 22 Absatz 4, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Absatz 5, 94 Absatz 5 GO)

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuß

a) Zusammensetzung

Der Hauptausschuß besteht aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, zu denen die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher gehören soll und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, diese oder dieser ohne Stimmrecht.

b) Aufgabengebiet

Dem Hauptausschuß obliegen die Aufgaben nach § 45 b GO; insbesondere Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung.



2. Ausschuß für Finanzen, Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen und Tourismus

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Haushaltswesen, Abgaben- und Grundstückswesen, Wirtschaftsförderung, Tourismusangelegenheiten, Stadtentwässerung, Grundsatzfragen der Energieversorgung, Grundsatzfragen der stadt eigenen Gesellschaften und Eigenbetriebe, Märkte

3. Ausschuß für Planungs- und Umweltangelegenheiten

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Naturschutz, Gewässerschutz

4. Ausschuß für Bau- und Verkehrsangelegenheiten

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Kommunale Bauvorhaben, Tiefbau, Hochbau, Straßenbauplanung, Straßenbau, Unterhaltung von stadteigenen Gebäuden und Grundstücken,

5. Ausschuß für Kultur, Bildung und Sport

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können

b) Aufgabengebiet:

Schulbauplanung und Schulangelegenheiten, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Patenschaften, Städtepartnerschaften, Sportstättenbau, Sportförderung



6. Ausschuß für Soziales, Senioren-, Jugend- und Gleichstellungsangelegenheiten

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Sozialangelegenheiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Gesundheitswesen, Ausländerintegration, Kindergartenangelegenheiten, Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren, Kinder- und Jugendförderung, Jugendzentrum, geförderter Mietwohnungsbau, Gleichstellungsangelegenheiten.

7. Rechnungsprüfungsausschuß

a) Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

b) Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung, Überörtliche Prüfungsberichte

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird nach besonderen gesetzlichen Vorschriften folgender Ausschuß gebildet:

Kleingartenausschuß

a) Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können, davon 2 Vertreterinnen und Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingärtnervereins; 1 Vertreterin oder Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes

b) Aufgabengebiet:

Kleingartenangelegenheiten

- (3) Die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige hinzuziehen und anhören.
- (4) Die Ausschüsse bestehen aus einer gleich großen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, darf die Zahl der im Ausschuß vertretenen Stadtverordneten nicht erreichen.



Jede Fraktion kann höchstens so viele stellvertretende Mitglieder vorschlagen, wie sie Mitglieder im jeweiligen Ausschuß stellt. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (5) Der folgende in Absatz 1 genannte Ausschuß tagt nicht öffentlich:
Rechnungsprüfungsausschuß

§ 8

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung (§§ 27, 28, 65 Absatz 1 Nr. 4 GO)

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuß oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 65 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und Bestellungen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR, sowie die Übernahme anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Abschluß von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und Gesamtbelastung nicht mehr als 100.000 EUR beträgt,
 6. die entgeltliche Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert oder die Belastung des Vermögensgegenstandes einen Wert von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 7. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, von Forderungen u. a. Rechten, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,



8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 EUR,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der Miet-/Pachtzins von 25.000 EUR jährlich im Einzelfall nicht überschritten wird,
10. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, jedoch höchstens bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 75.000 EUR im Einzelfall,
12. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 - 28 Baugesetzbuch, sowie über die Erteilung von Negativattesten nach § 20 Baugesetzbuch,
14. die Entscheidungen als Straßenbaulastträger nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
15. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen einer Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch,
16. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in Bauleitplanverfahren nach § 4 und § 2 Absatz 2 BauGB sowie in Grünordnungsplanverfahren,
17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
18. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Vorhaben von besonderer Bedeutung.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses (§ 45 b GO)

- (1) Dem Hauptausschuß obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Dem Hauptausschuß werden außerdem nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
 2. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien,
 3. Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 Ziff. 8 - 11, sofern die Wertgrenzen überschritten werden,
 4. Standort und Durchführung städtischer Bauvorhaben,



5. Inhalt und Abschluß von Erschließungsverträgen,
6. erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Möblierung sowie Beschlußfassung über Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Abrechnungseinheiten,
7. Erlaß von Richtlinien für
 - die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und im sozialen Bereich,
 - die Förderung des Sports,
 - die Nutzung städtischer Sportanlagen,
 - die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen,
 - Städtepartnerschaften,
 - die Jugendarbeit,
- (3) Dem Hauptausschuß wird die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung nach § 20 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 3 Satz 1 GO übertragen.
- (4) Der Hauptausschuß entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
- (5) Der Hauptausschuß trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen hinsichtlich der ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben (Amtsleiterinnen und Amtsleiter).

§ 11

Aufgaben der ständigen Ausschüsse (§ 45 GO)

- (1) Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Ausschüsse wirken im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete an der Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Ausschüsse haben die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben zu beraten.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Absatz 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Sie entscheiden ferner über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt).



- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Ausschuß für Planungs- und Umweltangelegenheiten

- Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse) nach § 2 Absatz 1 BauGB,
- Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitplanung mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse) nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie Beschlüsse zu Entwürfen nach § 6 LNatschG
- Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, bei Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten

Ausschuß für Bau- und Verkehrsangelegenheiten

- Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften von besonderer Bedeutung
- Festlegung des Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 12
Beiräte
(§§ 47 d, e GO)

- (1) Zur Koordinierung der Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Bad Bramstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien für die Bildung und Geschäftsführung eines Seniorenbeirates der Stadt Bad Bramstedt.

§ 13
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.



- (2) Für die Einwohnerversammlung stellt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich vorzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.



§ 14
Entschädigung
(§§ 24, 32 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 26 EUR und bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 13 EUR.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Stadtverordnete erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 21 EUR.

Ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR wird für die Teilnahme gewährt, wenn sie weder Mitglieder des Ausschusses sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschußmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschußsitzung teilnehmen.

- (5) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschußsitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 21 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschußmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, im Vertretungsfall.
- (6) Ausschußvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschußvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschußsitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 5 EUR.



- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallsentschädigung je Stunde beträgt 23 EUR.

- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtverordnete, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallsentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.



- (11) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Die stellv. Gemeindeführerin oder der stellv. Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (12) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten (LDSG)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 12 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. § 13 LDSG Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und bürgerlichen Mitgliedern

(§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 EUR, hält.



§ 17
Verpflichtungserklärungen
(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500 EUR monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 18
Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung
über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum
Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
(§§ 82 Absatz 1, 84 Absatz 1 GO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR übertragen.

§ 19
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden in der „Segeberger Zeitung“ bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.



§ 20
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.03.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 19.12.2001 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den 20.12.2001

L.S.

gez. Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister